

n. 330, der nach seiner Meinung voraussetzt, dass die Fehde zwischen den Braunschweigern und dem Waldecker bereits ausgebrochen sei, sich dafür entschieden, die beiden Werbungen für den Juli anzusetzen. Ihm ist Küch¹ gefolgt.

Welche Meinung ist nun die richtige? oder besser: wann haben wir die Werbungen n. 329 und n. 330 anzusetzen und wie ist das Verhältnis zu dem Abkommen n. 328?

Gehen wir aus von der Werbung n. 330!

Im Artikel 4 beruft sich der König ausdrücklich auf die Marburger Uebereinkunft. Dieser Marburger Tag fand statt vom 16. bis 20. Januar 1401², dieser ist also bereits vorüber. Der König bittet sodann in demselben Artikel die Herzoge von Braunschweig, die Sühnebriefe, die sie dem Marburger Abkommen gemäss dem Grafen Heinrich von Waldeck und seinen Helfern geben sollen, zu besiegeln³. Wir haben nun bereits gesehen⁴, dass der König die Sühnebriefe, um die es sich hier handelt⁵, am 28. Februar dem Landgrafen von Hessen zusandte mit der Bitte, sie weiterhin an die Braunschweiger Herzoge gelangen zu lassen. Dass das geschehen sei, setzt doch der vorliegende Artikel 4 offenbar voraus, da die Aufforderung, Urkunden zu besiegeln, die noch garnicht vorliegen, keinen Sinn hätte. Wie die Sache sich weiter entwickelte, haben wir ebenfalls bereits eingehend untersucht.

Etwa am 2. April⁶ teilte der Landgraf von Hessen dem König mit, dass zwar die Braunschweiger Herzoge ihre Siegel an die Sühnebriefe gehängt hätten, dass aber eine Auswechselung der Urkunden nicht habe stattfinden können, da der Graf von Waldeck sich weigere, Reverse zu geben⁷. Nach Empfang dieses Briefes hätte Ruprecht eine solche Aufforderung, wie der Artikel 4 sie enthält, nicht mehr nötig gehabt. Daraus würde sich also ergeben, dass die Werbung n. 330 vor den 8. April 1401 fiele, da der Brief Ruprechts von diesem Datum⁸ bereits die

1) Küch in der Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk. N. F. XIX, 90, N. 7. 2) Reichstagsakten IV, n. 190 und n. 269 ff.

3) Der Artikel 4 lautet: 'Item daz sie auch der süne nachfolgen wollen, die unser herre der konig zuschen in und dem graven von Waldeck Friederich von Hertingshusen und den andern zû Margpurg beredte, und die briefe daruber besiegeln' etc. 4) Oben n. III. 5) Reichstagsakten IV, n. 270 und n. 272 KBH.

6) Vgl. oben n. IV. 7) Reichstagsakten IV, n. 279. 8) Reichstagsakten IV, n. 327.